OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301751/8/BMa/TO

Datum: Linz, 27. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag des J S vom 07.02.2018, vertreten durch Dr. P, Rechtsanwalts GmbH, G, L, auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

und
über die Beschwerde des J S vom 19.12.2017, vertreten durch Dr. P, Rechtsanwalts GmbH, G, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 17.11.2017, GZ: SanRB96-201-2017, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) den

B E S C H L U S S

III. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

IV. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I. und III.

1. Mit Straferkenntnis vom 17.11.2017, GZ: SanRB96-201-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) über Herrn J S (in der Folge: Beschwerdeführer – Bf), eine Verwaltungsstrafe von insgesamt 4.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 200 Stunden), weil er als Inhaber des Einzelunternehmens „J S“ mit Sitz in E, D, der Arbeitnehmerin Y H im Zeitraum vom 01.05.2015 bis 30.09.2015 und der Arbeitnehmerin P H im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.05.2015 nicht den zustehenden Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gezahlt habe. Anstelle des zustehenden Entgelts sei eine Unterentlohnung erfolgt.

Laut Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde laut dem dem Behördenakt beiliegenden Rückschein am 21.11.2017 von einer/einem Mitarbeiter/in der Dr. P Rechtsanwalts GmbH übernommen.

Dagegen brachte der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung am 19.12.2017 Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (eingelangt ebendort am 21.12.2017) ein.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerde nach den gesetzlichen Vorgaben an die belangte Behörde weitergeleitet. Diese ist am 04.01.2018 - sohin verspätet - bei der belangten Behörde eingelangt.

Mit Schreiben des LVwG Oö. vom 22.01.2018, laut Rückschein in der Kanzlei der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf am 24.01.2018 übernommen, wurde dem Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Verspätungsvorhalt zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 07.02.2018 (per Email eingebracht bei der belangten Behörde um 17:32 Uhr) stellte der Bf innerhalb von 14 Tagen ab dem Verspätungsvorhalt einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dazu wird im Wesentlichen Folgendes (wortwörtlich wiedergeben) begründend ausgeführt:

„Der Beschwerdeführer hat erst durch das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.01.2018 vom Fristversäumnis Kenntnis erlangt und beantragt bezüglich der versäumten Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vorn 17.11.2017, GZ SanRB96-201-2017, in die

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71f AVG zu bewilligen, da der Beschwerdeführer durch ein unvorhergesehenes Ereignis verhindert war, die Frist

einzuhalten und bezüglich des Fristversäumnisses ihm bzw. seiner Rechtsvertreterin nur ein minderes Grad des Versehens trifft.

Zum Wiedereinsetzungsantrag wird vorgebracht, dass von der Sekretärin des Sachbearbeiters der Vertreterin des Beschwerdeführers, E M K die erste Seite der Beschwerde vorbereitet wurde und versehentlich aufgrund des Hinweises auf Seite 5 des Straferkenntnisses in der Rechtsmittelbelehrung *„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben“* als Adressat der Beschwerde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angeführt wurde, obwohl im nächsten Satz der Rechtsmitteibelehrung im Straferkenntnis angeführt ist *„Die Beschwerde ist schriftlich bei ans einzubringen."* Diese Textpassage in der Rechtsmitteibelehrung hat die Sekretärin des Sachbearbeiters der Vertreterin „überlesen".

Der Umstand, dass die Beschwerde von der Sekretärin des Sachbearbeiters der Vertreterin unrichtig an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und nicht an die belangte Behörde adressiert wurde, ist dem Sachbearbeiter der Beschwerde, Rechtsanwalt Dr. C P nicht aufgefallen, da er sich mit dem Inhalt der Beschwerde, nämlich dem Beschwerdevorbringen auseinandergesetzt und die erste Seite des Schriftsatzes unterfertigt und dabei übersehen hat, dass die Beschwerde nicht an die belangte Behörde adressiert ist.

Bei der Sekretärin E-M K handelt es sich um eine äußerst verlässliche Sekretärin, die seit dem Jahr 2011 für Rechtsanwalt Dr. C P tätig ist und welche bereits in der Vergangenheit wiederholt Beschwerden behandelt hat und dabei als Beschwerdeadressatin richtig die belangte Behörde angeführt hat. Warum im konkreten Fall unrichtig das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Adressatin der Beschwerde eingesetzt wurde, ist der Sekretärin E-M K nur so erklärbar, dass aufgrund der Wortfolge in der Rechtsmittelbelehrung *„Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“* die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert wurde.“

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung liegt zudem eine eidesstaatliche Erklärung der Mitarbeiterin der Kanzlei Dr. P bei.

Die belangte Behörde hat den am 07.02.2018, 17:32 Uhr, eingebrachten Wiedereinsetzungsantrag samt Beschwerde mit Schreiben vom 20.02.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in den bei ihm anhängigen Verfahrensakt. Der festgestellte Sachverhalt hat sich daraus widerspruchsfrei ergeben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
3.1. Zu Spruchpunkt I.:

Maßgebliche Rechtsvorschriften:
§ 33 VwGVG:

(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

[...]

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

[...]

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.

§ 13 Abs. 2 AVG:
Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekannt zu machen.

3.2. Die Behörde hat die Möglichkeit, durch entsprechende Erklärungen zum Ausdruck zu bringen, dass außerhalb der Amtsstunden bei ihr eingelangte Anbringen erst zu einem späteren Zeitpunkt als eingebracht gelten und damit Entscheidungsfristen in Gang setzen (Thiel/Zeleny, Anm. 19 zu § 13 AVG).

3.3. Der gegenständlich zu behandelnde Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde nach Vorlage der Beschwerde, also im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren, gestellt. Damit ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG für die Entscheidung zuständig, und der Antrag hätte bei diesem auch eingebracht werden müssen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung wurde zwar am letzten Tag der zweiwöchigen Frist eingebracht, jedoch per E-Mail bei der belangten Behörde und überdies außerhalb der Amtsstunden. Von der belangten Behörde wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung mit Schreiben vom 20.02.2018 an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet (hier eingelangt am 23.02.2018).

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist war somit als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt II.:

3.4. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht vier Wochen. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf am Dienstag, dem 21.11.2017 zugestellt, wobei es von einem/einer Mitarbeiter/in der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei übernommen wurde. Die vierwöchige Frist zur Einbringung einer Beschwerde endete daher mit Ablauf des Dienstag, 19.12.2017.

Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

3.5. In der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses wurde ausdrücklich auf diese Einbringungsstelle hingewiesen: „Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.“

Die mit 19.12.2017 datierte Beschwerde langte am 21.12.2017 bereits verspätet beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein und wurde von diesem mit 04.01.2018 an die belangte Behörde weitergeleitet.

Durch die Versäumung der Beschwerdefrist ist somit das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17.11.2017, GZ: SanRB96-201-2017, in Rechtskraft erwachsen und einer Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr zugänglich. Bei Rechtsmittelfristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

Da, wie bereits erörtert, der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als verspätet zurückzuweisen war, ist auch die verfahrensgegenständliche Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

zu II. und IV.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann